

Wd
1569







Verordnung

die

Abstellung derer bisherigen Nächtlichen- und die an deren statt einzuführende Morgen-Begräbnisse betreffend,

und

Wie es so wohl wegen derer künfftighin mit und ohne Predigt nachgelassenen Nachmittägigen Begräbnisse, als auch dabey nach der angefügten Taxa, und auf dem Lande nach der hergebrachten Observantz abzustattenden Jurium stolæ gehalten werden soll.

1750.

Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Keyhern,
F. S. privill. Hof. Buchdr.



Von Gottes Gnaden, Friederich,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marg-
graf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Marck und Ravensberg, Herr zu Raven-
stein und Tonna, &c. &c.

Süßen hiermit männiglich zu wissen. Ob Wir
wohl vermeynet, es würden diejenige, welche
zeithero Concession zur nächtlichen Beerdigung
der Thrigen außgewürcket, sich in denenjenigen
Schrancken, welche das erneuerte Fürstliche Patent vom
15. Martii 1713. die unverbrüchliche Beobacht. und Fest-
haltung derer im Fürstenthum Gotha hiebevör publicir-
ten Fürstlichen Verordnungen bey Verlöbnißen, Hoch-
zeiten, Kindtauffen und Begräbnißen betreffend, ange-
wiesen, gebührend gehalten haben. So ist doch zu ver-
nehmen gewesen, daß nach der beygefügten Taxa derer
Jurium stolæ sich bishero so wenig gerichtet, als in An-
sehung des Gebrauchs der vorgeschriebenen Anzahl Fackeln
und Laternen die Ordnung keinesweges beobachtet, viel-
mehr von einigen entweder aus dem Grunde eingebildeter
Vorzüge, oder einer höchst schädlichen æmulation, der Ko-
sten Aufwand so hoch getrieben worden, daß solcher de-
nen nicht allzusehr bemittelten, zumahl bey mehrfältig auf
einander

einander folgenden Trauer-Fällen zur größten Last und wohl gar zum Verfall in ihren Nahrungs-Umständen reichen, denen Vermögenden aber dennoch höchst beschwerlich fallen müssen. Wann aber Unsere Landes-Fürstliche Sorgfalt erfordert, dieser unter dem Vorwand einer observanz eingerissenen Contravenienz sothaner Unserer Verordnung zu remediren, und dem unmäßigen Kosten-Aufwand bey denen Begräbnissen Ziel und Maaße zu setzen, zugleich auch Unsere Absicht auf die Abstellung des Unfugs und der Unordnung, welche bey nächtlichen Begräbnissen der grosse Zulauff derer Leute, meistentheils aber unfertigen Gesindels verursacht, gerichtet ist; Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß

I.

Alle nächtliche Begräbnisse, sowohl in allhiefiger Residenz-Stadt, als auf dem Lande, ohne Unterschied der Classen, hinführo gänzlich abgestellt, und die Leichen entweder, wie es bishero gewöhnlich gewesen, allhier in Gotha Nachmittage 3 Uhr, und auf dem Lande zu der allsonst an jedem Orte üblichen Zeit, wobey ordinarie eine Leichen-Predigt zu halten verstattet wird, (welche aber, wie bey Begräbnissen der Kinder, so unter dem 12ten Jahre mit Tode abgehen, ingleichen nicht wohl bemittelter und vor dürfftig zu haltender Personen, willführlich bleibet) oder bey erheblichen Ursachen des Morgens beerdiget werden sollen, und zwar soll

2.

Bev denen Tage-Begräbnissen der Kinder, ingleichen nicht wohl bemittelter und vor dürfftig zu haltender Personen, welche ohne Haltung einer Predigt geschehen, der Beichvater alleine zu Absingung der Collecte, wovor demselben 8 bis 10 gl. und sonst keinem derer

derer andern Geislichen, wo deren mehr sind, ichtwas, es wäre dann, daß deren Mitgang freywillig verlanget würde, zu reichen, mitgehen, und allhier zu Gotha der Cantor und Succentor mit 40 Knaben, deren eine Helffte aus der dritten Classe des Gymnasii, und die andere von denen Current-Schülern zu nehmen, in Unsern übrigen Städten aber und in den Dorffschafften, wo der Knaben nicht so viel seyn dürfften, auch mit einer geringern, und von jedes Orts Pfarrer zu bestimmenden Anzahl derselben, und von welchen ein jeder 3 pf. bekommt, die Leiche nach vorgängiger Absingung eines Liedes vor dem Sterbe-Hause mit dem gewöhnlichen Gesange bis auf den Gottesacker begleiten, in der Kirche ein oder zwey Lieder fortsingen, und nach der Collecte abermahls mit einem Liede beschließen; dagegen es

3.

Was die Nachmittags-Begräbnisse vornehmer und bemittelster Personen betrifft, welche mit oder ohne Haltung einer Leichen-Predigt vor sich gehen, in Ansehung der Solennität und Ceremonien bey der bisherigen Observanz, in so ferne solche mit denen Fürstl. Verordnungen, und besonders dem erneuerten Fürstl. Patent vom 15. Martii 1713. in denen Befugten zur Landes-Ordnung pag. 9. befindlich, übereinstimmt, lediglich und ohne Abänderung, jedoch solchergestalt verbleibet, daß die Abgabe derer jurium stolæ und anderer Entrichtungen (auch daß, wenn keine Leichen-Predigt gehalten wird, ausser gedachter Abgabe an die gehörigen Personen, dem Beichtwater, der solche sonst zu übernehmen hätte, vor die zusingende Collecte das in der besagtem Patent, und dieser Unserer Fürstl. Verordnung beygefügeten Taxa bestimmte quantum vor die Predigt, auf dem Lande aber die Gebühr davor nach der jedes Orts hergebrachten Observanz gegeben werde) ohne deren willführliche Erhöhung, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung geschehen soll. Was nun

4.

Die einzuführende Morgen-Begräbnisse anlanget, so sollen solche einem jeden, welcher die Semige nicht am Tage beerdigen zu lassen

* 3

lassen gemeynet, auf vorgängige Anzeige beym Fürstl. Ober-Con-
sistorio, gegen Abrihtung der völligen jurium stolæ oder der Helff-
te derselben, nach Unterscheid der Classen, so, wie es in obangezoge-
nen Patent in Ansehung der Nacht-Leichen vorgeschrieben, gestattet,
die Zeit hierzu vom 1. Novembr. bis zu Ende des Febr. nicht später als
um 6 Uhr, im Martio, April, Septembr. und Octobr. um 5 Uhr
und im Majo, Junio, Julio, Augusto um 4 Uhr bestimmt, auch
in denen Winter-Monathen denen aus der 1sten Classe 24, denen
aus der 2ten Classe 12 Fackeln und bey der 3ten und 4ten 8 bis 12
Laternen, respective gegen Erlegung der vorhin bey denen nächst-
lichen Begräbnissen nach Unterschied der Classen gewöhnlich ge-
wesenen Abgaben ins Consistorium, und ad pias causas, zu gebrau-
chen, denen Armen aber ihre Todten, und zwar in denen Winter-
Monathen so gleich mit anbrechenden Tage begraben zu lassen ver-
gönnet, und allhier zu Gotha Unsers Ober-Consistorii Ermessen
anheim gestellet seyn, ob selbige die Helffte derer jurium stolæ,
jedoch ohne dispensation, zu erlegen schuldig, oder nach Beschaf-
fenheit der Umstände damit gänzlich zu verschonen, als welches auch
auf dem Lande, wenn sich dießfalls differenz zwischen dem Pfar-
rer, Schuldiener, und denen Armen, so ihre Todten beerdigen las-
sen, wegen Abgabe der jurium stolæ ereignen sollte, von denen Su-
perintendenten und Adjuncten unentgeltlich zu erwörtern seyn
soll. Was übrigens die Todes-Fälle der Kinder, welche während
6 Wochen verstorben, anlanget, so lassen Wir es dabey bewenden,
daß Selbige, wie es vorhin des Abends geschehen, also führohin,
nach vorgängiger Anzeige bey Unserm General-Superintendenten,
auf den Lande aber bey jedes Orts Pfarrer, gleicher massen des
Morgens, und zwar im Sommer 4 Uhr, und im Winter mit an-
brechenden Tage zu Grabe gebracht werden sollen. Weil es aber
bey dieser neuen Einrichtung hauptsächlich auf die Einschränkung
des mit denen unnöthigen Solennitäten verbunden gewesenenen Ko-
sten-Aufwands abgesehen ist; Als soll zwar ordentlicher Weise
nur der Leichen-Bitter oder die Todten-Frau, und der Kreuz-Träger
vor dem Sarge, und auffer denen ordentlichen Trägern keine an-
dere

dere Personen zum Staat neben demselben hergehen, jedoch wollen Wir, wenn der Verstorbene zur 1sten oder 2ten Classe gehört, und die nächsten Auerwandten die Leiche begleiten wollen, geschehen lassen, daß dabey auch Marschalle nebst respectiue 4 und 2 Gutschen gebraucht werden mögen, auffer welchem Fall der Begleitung aber die Marschalle und Gutschen keinesweges erlaubt seyn sollen, wie denn auch das in mehrgedachten erneuerten Fürstl. Patent sub No. 8. enthaltene, auf die Abstellung alles Prachts und Excesses bey Einkleidung der Todten und sonst, bey nachdrücklicher Strafe gerichtete Verboth hierdurch um so mehr geschärffter wiederholet wird, da Wir in Erfahrung gebracht, daß es Leute geben, welche Unsern Befehl ungehorsamlich entgegen zu handeln sich nicht geschueet haben. Wann dann

6.

Die Leiche des Morgens auf den Gottes-Acker gebracht worden, so soll solche nicht erst in die Kirche, sondern sogleich zum Grabe getragen, und nur durch Beyhülffe der Träger eingesenket werden, jedoch können auf Verlangen bey dem Cantore etliche Chorschüler gegen Abgabe des gewöhnlichen, so des andern Tages unter sie zu vertheilen ist, bestellet werden, welche die Leiche auf dem Gottes-Acker annehmen, solche mit Absingung eines Liedes zur Grufft begleiten, und während der Beerdigung damit continuiren, worauf ein jedes nach verrichtetem Gebeth sich in der Stille wieder nach Hause verfüget.

Gleichwie Wir nun bey dieser ganzen Veranstaltung lediglich das Beste Unserer Unterthanen, und die Beybehaltung guter Zucht und Erbarkeit zum Augenmerck haben, indem es unverantwortlich, dem bey denen nächstlichen Beerdigungen zeithero oft bis zur Verschwendung getriebenen Kosten-Aufwand weiter nachzusehen, und den bey dem Leichen-Conduct selbst vorgegangenen Unsug und mancherley Excess länger zu dulden; Also gehet Unser ernster Wille und Meynung dahin, daß ein jeder, so lieb ihm die Verschonung mit derjenigen Strafe ist, welche denen Ubertretern Unserer Befehle vorbehalten bleibet, sich hiernach strecklich achten solle.

le. Damit aber dieser Endzweck desto zuverlässiger erreicht werde, so haben Wir Unser Ober-Consistorium befohlen eine gewisse Anzahl Leichen-Bitter und Todten-Weiber zu bestellen, und dieselbe auf gegenwärtige Ordnung dahin zu verpflichten, daß sie bey Strafe der Selbstgeltung darüber halten, und keine Contravenienz gestatten, vielmehr alles dasjenige, was sie dieser Einrichtung entgegen zu seyn befinden, zur Bestrafung zeitig anzeigen sollen, als welche auch diejenige zu gewärtigen, welche sich bey Begräbnissen anderer Personen, die zu Leichen-Bittern nicht verpflichtet, bedienen, sowohl als die, so sich ohne Veruff dazu gebrauchen lassen. Zu Abschneidung aller Entschuldigungen und des Vorwands der Unwissenheit haben Wir nicht allein gegenwärtige Verordnung durch den Druck bekannt machen, sondern auch solche von öffentlicher Canzel publiciren, und denen Leichen-Bittern und Todten-Weibern ein Exemplar davon zur Nachachtung zustellen zu lassen befohlen. Friedenstien den 26. Maji 1750.

Friederich, H. z. S.



TAXA

Derer Jurium stolæ und anderer Kosten bey
Begräbnissen, absonderlich in der Fürstl. Residenz-Stadt
Gotha; denn in denen Land-Städten und Dörffern,
wird es bey dem, was das Wittthums-Buch und Herz,
kommen besagt, gelassen.

Son denen Leich-Predigten, welche entweder bey einer öffent-
lichen Sepultur, oder aber nach vorhergegangener morgend-
lichen Beerdigung zum Andencken der Verstorbenen ge-
sehen, wird denenjenigen, so dergleichen nicht von dem ordent-
lichen Pfarr, sondern von einem andern Geistlichen verlangen,
in ihre Discretion gestellet, was sie dissfalls zu geben meynen;
jedoch ist nichts desto weniger dem ordentlichen Pfarr zu seiner
Gebühr 1 Rthlr. zu entrichten. Sonsten soll denen ordentli-
chen Geistlichen vor eine Predigt, und zwar von denen aus der
1. und 2ten Classe, 1 Rthlr. 12 Gr. bis 2 Rthlr., aus der 3ten und
4ten Classe 1 Rthlr. Aus denen übrigen beeden 16 Gr. bis 21
Gr. gegeben werden.

Vor die Begleitung bey der Leich-Procession dem Herrn Gene-
ral-Superintendenten 16 Gr., Pastori und Diaconis jedwedem
12 Gr., von denen in der 4. 5. und 6ten Classe aber dem Pasto-
ri und Diaconis jedwedem 6 bis 8 Gr.

Ferner:

Denen Schul-Collegen, als dem Rectori, wo er zum Mitgange
nebst der ganzen Schule ersuchet wird 12 Gr.

Dem Professori 8 Gr. Conrectori 8 Gr. Inspectori Cœnobii
6 Gr. Sub-Conrectori 6 Gr. Tertio 6 Gr. Quarto 6 Gr.
Quinto 6 Gr. Sexto 6 Gr. Septimo 6 Gr.

**

Denen

Denen beyden Mäbgen-Schulmeistern, jedem 4 Gr.

Denen Kirchnern, jedem 4 Gr.

Dem Cantori aus der 1. und 2. Classe 1 Rthlr. 8 Gr. bis 1 Rthlr. 12 Gr. Oder wenn die Leiche in die Gottesacker-Kirche getragen wird, 1 Rthlr. 16 Gr. Aus der 3. und 4. Classe 16 Gr. bis 1 Rthlr. Aus denen folgenden beyden aber 8 bis 12 Gr.

Denen Chor-Schülern, wo zwey Chöre erfordert werden, 2 Rthlr. und vor 1 Chor 1 Rthlr.

Wo die ganze Schule mitzugehen verlanget wird, 10 bis 12 Rthlr. aber wenn nur eine oder andere Classe verlanget wird, nach Proportion obigen Quanti, und ist solches ohne Abzug nach den Classen zu vertheilen. Wenn aber keine Procession verlanget wird, cessiren die Abgaben in der Schule, und wird dargegen dem Cantori wegen seiner doppelten Aufwartung auch das Honorarium verdoppelt.

Denen Kreuz-Trägern, jedem 1 bis 2 Gr.

Von denen Crucifixen, so auf die Särge geheftet werden, vor das kleine 3 bis 4 Gr., vor das grosse 5 bis 6 Gr.

Ingleichen bey ledigen Personen, vor die Cronc aufs Kreuz, nach deren Unterschied, 4, 6 bis 8 Gr.

Denen Leichen-Bittern, aus der 1. und 2. Classe, 1 Rthlr. 8 Gr., aus der 3. und 4. aber 1 Rthlr., und hat er den Flohr allezeit dazu ohne Entgelt parat zu halten. Aus denen übrigen beyden Classen, da insgemein durch Weiber gebethen wird, falls einige vornehme Personen durch einen Leichen-Bitter zu ersuchen, 8 Gr.

Denen Bitt-Weibern, an statt des Maul-Schleyers und Essen, 1 Ehlr., denen Marschallen 1 Rthlr. und haben sie die Stäbe und Flohr selbst mitzubringen.

Vor jeden Leichen-Träger 8 Gr. und wenn einige beyhergehen, 8 Gr. Wegen des Geläuts, und zwar bey St. Margarethen bleibt es bey der bisherigen Taxa, und zwar von einer vornehmen Leiche, so in die Kirche getragen wird, 2 Rthlr. 18 Gr. weil 6 Gr. denen Läutern vor den Trunck und was zur Kirche abzugeben.

Ben

Beÿ Gedächtniß-Predigten, wo 4 mal geläutet wird, 3 Rthlr. wo von der Kirche ihre Gebühren, denn 12. Gr. vor die Läuter statt des Biers abgegeben werden.

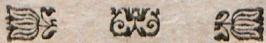
Wenn aber bey einem Begräbniß aus der andern Classe zum ersten mal mit der grossen Glocke allein, und zum andern mal mit allen Glocken geläutet wird, 1 Rthlr. 12 Gr., davon 12 Gr. der Kirche zu verrechnen.

Von einem Begräbniß aus der 3. Classe, da die grosse Glocke zum erstenmal, die mittlere und kleine aber zum andernmal geläutet werden, 16 Gr. davon der Kirche das Zhrige zu verrechnen.

Von einem Begräbniß aus der 4. und 5. Classe, da 2mal nur mit der mittlern und kleinen Glocke geläutet wird, 8 Gr. und wird es wegen des grossen Geläuts, nach Unterschied der Classen gehalten, wie bey den Hochzeiten.

Vor das Geläute im Closter mit allen Glocken, 16 Gr., und wenn 4mal geläutet wird, 1 Rthlr. wovon der Kirche das Zhrige zu verrechnen; Vor das Geläute im Hospital aber 4 und resp. 6 Gr. davon dem Hospital auch das Seinige zu verrechnen.

Dem Todtengräber, wenn es im Sommer, vor ein grosses Grab 16 Gr. vor ein mittleres 12 Gr. vor ein kleines 4 bis 6 Gr., und im Winter steigt es bey jedwedem 2 Gr. höher. So wird auch dem Todtengräber darüber noch Bier zu fordern ernstlich untersaget. Und wenn ein Grab ausgemeuret werden soll, ist der Lohn zu verdoppeln. So hat auch der Todtengräber, wenn die Leiche durch die Kirche zu tragen erhalten wird, die beede Kirchthüren ohne Entgeld auf- und zu machen. Wenn aber die Leiche in die Kirche gesetzt wird, gebühret ihm über die ordentliche Beerdigungs-Gebühr annoch 2 bis 4 Gr., ersten Falls aber sollen ad pias causas 4 Gr. und letzten Falls 8 Gr. gegeben werden.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be part of a list or index. The ink is very light and the paper is aged and stained.

100



ULB Halle
003 267 857

3







Q. N. 1241.



Verordnung

die

Abstellung derer bisherigen Nächtlichen- und die an deren statt einzuführende Morgen-Begräbnisse betreffend,

und

Wie es so wohl wegen derer künfftighin mit und ohne Predigt nachgelassenen Nachmittägigen Begräbnisse, als auch dabey nach der angefügten Taxa, und auf dem Lande nach der hergebrachten Observantz abzustattenden Jurium stolæ gehalten werden soll.

1750.

Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Keyhern,
S. S. privill. Hof. Buchdr.